

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 21. August 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 141.) Die Erhebung der Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes und die Erhebung des Lohnsteuerzuschlags für Ledige. — (Nr. 142.) Zwei neue wichtige Aufwertungsgesetze. — (Nr. 143.) Auswertung der in Artikel 40, 46, 47 und 55 Bl. gegebenen Möglichkeiten. — (Nr. 144.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 145.) Pfarrbefolgungsbeihilfen. — (Nr. 146.) Statistische Zählung von Laufenden und Eintragung von Laufenden in die Kirchenbücher. — (Nr. 147.) Freistellen an der Landeschule zur Porta. — (Nr. 148.) 20. Tagung des apologetischen Seminars in Helmstedt vom 8.—18. September 1930. — (Nr. 149.) Singefreiheit für Pastoren und Kantoren. — (Nr. 150.) Jahrgang für evangelisch-kirchliche Auslandsarbeit vom 23.—27. September 1930 im Kirchlichen Auslandsseminar Jkenburg am Darz. — (Nr. 151.) Pastorenfreiheit für Äußere Mission. — (Nr. 152.) Jahresfeier des Provinzialvereins für Innere Mission. — (Nr. 153.) Herbstkursus des Deutschen Sittlichkeits- und Rettungsvereins Plözensee. — (Nr. 154.) Lauf- und Trauchein-Ermittelung. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. August 1930.

(Nr. 141.) Die Erhebung der Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes und die Erhebung des Lohnsteuerzuschlags für Ledige.

Zu der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 7. 1930 zur Behebung finanzieller wirtschaftlicher und sozialer Notstände (R.-G.-Bl. I Seite 311) hat der Herr Reichsminister der Finanzen bezüglich der Erhebung der Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes und bezüglich der Erhebung des Lohnsteuerzuschlags für Ledige Durchführungsbestimmungen erlassen („R. D. B.“ und „L. Z. D. B.“) zu diesen Durchführungsbestimmungen, die nachstehend auszugsweise veröffentlicht werden, bemerken wir folgendes:

1. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes (R. D. B.).

Beitragspflichtig sind nach Maßgabe der §§ 1—6 R. D. B. sämtliche Geistliche, Hilfsgeistliche, Kirchengemeindebeamte — einschließlich der Ruhegehaltsempfänger — und Angestellte. Von der Reichshilfe sind befreit alle Personen, deren Arbeitslohn nach Abzug der Pauschalbeträge für die Kinder (§§ 9 und 14 R. D. B.) den Betrag von jährlich 2000 RM. bzw. monatlich 166,66 RM. nicht übersteigt, sowie Angestellte, die in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind (§ 12 R. D. B.).

Die Reichshilfe ist zu erheben von dem Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. 8. 1930 und vor dem 1. 4. 1931 gewährt wird (§ 11 R. D. B., siehe Beispiel dajelbst); die Reichshilfe beträgt 2,5 v. H. des Bruttoarbeitslohnes — einschließlich des Mietwerts von Dienstwohnungen — und der laufenden Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche für auswärtig zu beschulende Kinder — nach Abzug der Pauschalbeträge für die Kinder, Abrundung des Arbeitslohnes auf 5,— RM. nach unten, Abrundung der Reichshilfe auf 5 Rpfg. nach unten. Dabei ist bezüglich der Pauschalbeträge für die Kinder gemäß § 14 R. D. B. zunächst von den Eintragungen auf der Steuerkarte auszugehen. Wegen Berücksichtigung der einmaligen Bezüge vgl. § 11(4) R. D. B. (zum Beispiel herkömmliche Weihnachtsgroßgratifikationen); der Reichshilfe unterliegen u. a. nicht (§ 8 R. D. B.) Dienstaufwandsentschädigungen, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen, Unterstützungen, einmalige Erziehungsbeihilfen, Witwen- und Waisengelder sowie die Bezüge des Gnadenvierteljahres oder des Gnadenmonats.

Die Ablieferung der Reichshilfe an die Finanzkasse hat nach Maßgabe der §§ 18—20 R. D. B. bis zum 5. bzw. 20. jeden Monats zu erfolgen.

Da die Reichshilfe bei der Berechnung der Lohnsteuer vorweg vom Einkommen in Abzug zu bringen ist (§ 24 R. D. B.), ist in allen Fällen, in welchen Reichshilfe erhoben wird, auch eine Umrechnung der Lohnsteuer erforderlich.

2. Lohnsteuerzuschlag für Ledige (L. Z. D. B.).

Der Lohnsteuerzuschlag wird nach Maßgabe der §§ 1—3 und 7 L. Z. D. B. erhoben für alle ledige einkommensteuerpflichtige Personen einschließlich der Verwitweten und Geschiedenen, aus deren Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind. Dabei ist bezüglich der letzteren gem. § 7 L. Z. D. B. zunächst nach den Eintragungen auf der Steuerkarte zu verfahren.

Der Ledigenzuschlag wird erhoben von dem Arbeitslohn — einschließlich Wert der freien Dienstwohnung —, der für die Zeit nach dem 31. 8. 1930 und vor dem 1. 4. 1931 gewährt wird (§ 5 L. Z. D. B.).

Der Ledigenzuschlag besteht nach Maßgabe des § 4 L. Z. D. B.:

- a) in dem Befall der Abschläge, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes von dem Arbeitslohn zu berechnen sind — das sind die Abschläge von $\frac{1}{4}$ der Steuern, höchstens aber von 3,— RM. im Monat —;
- b) bei den zuschlagspflichtigen Personen, deren Arbeitslohn den Betrag von 220,— RM. monatlich usw. übersteigt, außerdem in einem Zuschlag von 10 v. H., der sich nach Durchführung der Vorschrift zu a) ergebenden Lohnsteuer.

Wegen Berücksichtigung der einmaligen Bezüge vgl. § 4 (3) L. Z. D. B.

Ledigenzuschlag und Lohnsteuer sind auf 5 Pfpg. nach unten abzurunden (§ 4 (4) L. Z. D. B.)

Ledigenzuschlag und Lohnsteuer sind in einer Summe an die Finanzkasse abzuführen.

Durchführungsbestimmungen über die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes (R. D. B.). Vom 30. Juli 1930.

I. Abschnitt.

Personenkreis.

§ 1.

Subjektive Beitragspflicht.

(¹) Beitragspflichtig sind Personen, denen aus Mitteln der öffentlichen Hand auf Grund eines gegenwärtigen oder früheren Beamten- oder Angestelltenverhältnisses Arbeitslohn im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zufließt und die mit diesem Arbeitslohn im Deutschen Reich einkommensteuerpflichtig sind. Angestellte sind aber nur dann beitragspflichtig, wenn sie nicht für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind (§ 12 Nr. 2).

(²) Im einzelnen sind danach beitragspflichtig:

1. die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Reichsbank, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Verbände der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Soldaten der Wehrmacht, mit dem im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen, die ihnen auf Grund dieses Beamten- oder Angestelltenverhältnisses zufließen,
3. die Empfänger von Wartegeld, Ruhegeld und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistungen, die vom Reich, von den Ländern und den übrigen unter 1 und 2 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen, Einrichtungen oder Verbänden solcher Körperschaften gewährt werden, mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen, die für die frühere Dienstleistung gewährt werden.

§ 2.

Beamte.

(¹) Zu den Beamten im Sinne der Verordnung gehören auch die Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Beamtenanwärter.

(²) Nicht als Beamte im Sinne der Verordnung gelten

2. Personen, die nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind.

§ 3.

Angestellte.

Angestellte im Sinne der Verordnung sind insbesondere die Personen, die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) sowie nach dem ReichsKnappschaftsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369) und der Verordnung vom 10. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 372) versicherungsmäßig als Angestellte gelten. Im besonderen wird auf die Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 274 und 410) in der Fassung der Verordnungen vom 4. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 58) und vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 222) verwiesen.

§ 4.

Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(¹) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Verordnung gehören auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die Stiftungen des öffentlichen Rechts.

II. Abschnitt.

Bemessungsgrundlage.

§ 7.

Objektive Beitragspflicht.

(¹) Bemessungsgrundlage für die Reichshilfe ist der Arbeitslohn, der den nach §§ 1—6 beitragspflichtigen Personen nach Maßgabe des § 11 gewährt wird; beitragspflichtig ist vorbehaltlich der Vorschrift der §§ 8, 9 der Bruttoarbeitslohn. Für die Zurechnung von Einnahmen zum Arbeitslohn gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

(²) Zum Arbeitslohn gehören insbesondere Gehälter, Besoldungen, Tantiemen, Gratifikationen sowie unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge (z. B. Auslands- und Kanzlerzulagen, Kollegelder und Prüfungsgebühren der Hochschullehrer, Mietwert von unentgeltlich überlassenen Wohnungen); zum Arbeitslohn gehören ferner Wartegelder, Ruhegelder und andere Bezüge und geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen sowie Zuwendungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Dienstleistung an Stelle von Pensionsansprüchen gewährt werden und den Charakter von Pensionen haben, einerlei ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen.

§ 8.

Beitragsfreie Bezüge.

Dem Beitrag unterliegen nicht:

1. die Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne des § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
2. die in § 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bezüge und Gebührnisse,
3. Witwen- und Waisengelder sowie die Bezüge des Gnadenvierteljahrs oder Gnadenmonats,
4. Abbauentschädigungen, Abkehrgehälter und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

§ 9.

Abzüge vom Arbeitslohn.

Für die Berechnung des Beitrags bleiben außer Anlaß:

1. für jedes zur Haushaltung des Beitragspflichtigen zählende minderjährige Kind (§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) 20 RM. monatlich, und zwar auch dann, wenn das Kind über 18 Jahre alt ist und selbst Arbeitslohn oder sonstige Einkünfte bezieht.

§ 10.

Arbeitslohn aus mehreren Dienst- oder Anstellungsverhältnissen.

Bezieht eine nach §§ 1—6 beitragspflichtige Person Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen, so unterliegt dem Beitrag nur der Arbeitslohn, der von den im

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 4 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen, Einrichtungen oder Verbänden gezahlt wird. Für die Befreiung vom Beitrag nach § 12 Nr. 1 ist jedes Dienstverhältnis für sich zu betrachten.

Beispiel: Ein pensionierter Beamter ist in einem Privatbetrieb angestellt. Hier unterliegt dem Beitrag nur die Pension. Ist der pensionierte Beamte dagegen bei einer Gemeinde angestellt, so unterliegen dem Beitrag einmal die Pensionsbezüge und sodann, vorbehaltlich der Vorschrift des § 12, die Bezüge, die er als Angestellter der Gemeinde erhält.

§ 11.

Zeitliche Abgrenzung.

(¹) Der Beitrag wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit nach dem 31. August 1930 und vor dem 1. April 1931 gewährt wird.

Beispiel: Bei einem Beitragspflichtigen, der seine Bezüge monatlich im voraus erhält, unterliegen die Bezüge, die Ende August 1930 für den Monat September 1930 ausgezahlt werden, bereits dem Beitrag; andererseits unterliegen die Bezüge, die Ende März 1931 für den Monat April 1931 gezahlt werden, nicht mehr dem Beitrag. Bei einem Beitragspflichtigen, der seine Bezüge monatlich nachträglich erhält, unterliegen die Ende August oder Anfang September 1930 für den Monat August gezahlten Bezüge nicht dem Beitrag, wohl aber noch die Ende März 1931 oder Anfang April 1931 für den Monat März 1931 gezahlten Bezüge.

(²) Fällt ein Lohnzahlungstermin zum Teil in die Zeit vor dem 1. September 1930, zum Teil in die Zeit nach dem 31. August 1930, so unterliegen von den Einnahmen für diesen Lohnzahlungszeitraum nur die auf die Zeit vom 1. September 1930 bis zum Ende des Lohnzahlungszeitraums zu rechnenden Teilbeträge der Einnahmen der Reichshilfe.

(³) Fällt ein Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. April 1931, zum Teil in die Zeit nach dem 31. März 1931, so unterliegen von den Einnahmen für diesen Lohnzahlungszeitraum nur die auf die Zeit bis zum 31. März 1931 zu rechnenden Teilbeträge der Einnahmen der Reichshilfe.

Einnalige Einnahmen.

(⁴) Bei einmaligen Einnahmen (§ 73 des Einkommensteuergesetzes) ist die Reichshilfe von 60 v. H. der in der Zeit vom 1. September 1930 bis 31. März 1931 tatsächlich ausgezahlten Beträge zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden.

III. Abschnitt.

Befreiungsvorschriften.

§ 12.

Subjektive Befreiungen.

Von dem Beitrag sind befreit:

1. Personen, deren Arbeitslohn nach Abzug der in § 9 bezeichneten Beträge 166,66 RM. monatlich nicht übersteigt. Soweit hiernach der Beginn der Beitragspflicht von der Höhe des Arbeitslohns abhängt, ist der nach § 13 abgerundete Arbeitslohn maßgebend;
2. die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angestellten, die nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind.

IV. Abschnitt.

Berechnung und Abführung des Beitrags.

§ 13.

Berechnung.

(¹) Der Beitrag beträgt 2,5 v. H. des in den §§ 7, 11 bezeichneten Bruttoarbeitslohnes nach Abzug der in § 9 bezeichneten Beträge.

Abrundung.

(²) Für die Berechnung des Beitrages ist der Arbeitslohn auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden. Bei Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume als einen Monat erfolgt die Abrundung auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten.

(³) Der nach Abs. 1, 2 sich ergebende Beitrag ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden.

1. Beispiel: Ein verheirateter Beamter mit drei minderjährigen Kindern und einem Monatsgehalt von 504 RM. zahlt als Reichshilfe monatlich 2,5 v. H. von $(500 - 60 = 440) = 11$ RM.

§ 14.

Einbehaltung des Beitrags.

(¹) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Rechnung der bei ihm beschäftigten beitragspflichtigen Personen bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung den sich nach § 13 ergebenden Beitrag einzubehalten. Für die Berücksichtigung der zur Haushaltung des Beitragspflichtigen zählenden minderjährigen Kinder (§ 9) hat der Arbeitgeber von den auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers vermerkten amtlichen Eintragungen auszugehen.

(²) Macht der Beitragspflichtige geltend, daß zu seiner Haushaltung minderjährige Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren gehören, die nicht auf der Steuerkarte eingetragen sind, so hat er die Zugehörigkeit dieser Kinder zu seinem Haushalt dem Arbeitgeber durch Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. des polizeilichen Meldescheins, glaubhaft zu machen. Von der auf die Vorlage der Unterlagen folgenden Lohn- oder Gehaltszahlung an sind diese Kinder bei der Berechnung des Beitrags zu berücksichtigen.

(³) In den Fällen des Abs. 2 hat der Arbeitgeber die für die Zeit vor der dort vorgesehenen Glaubhaftmachung etwa zuviel erhobenen Beiträge durch Anrechnung auf die künftigen Beiträge dieses Beitragspflichtigen zu erstatten.

§ 15.

Öffentliche Kassen.

Bei Auszahlung des Arbeitslohnes aus einer öffentlichen Kasse hat diese die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 16.

Lohnkonto.

Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltenen Beiträge in dem nach § 38 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1186) zu führenden Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen.

§ 17.

Haftung.

Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und Abführung des Beitrags.

§ 18.

Fälligkeit des Beitrags.

Der Beitrag ist für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats am 20. dieses Kalendermonats, für Lohn- oder Gehaltszahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats am 5. des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 19.

Abführung des Beitrags.

(¹) Der Beitrag ist am Fälligkeitstage (§ 18) in bar oder durch Überweisung an diejenige Kasse abzuführen, die für die Abführung der im Überweisungsverfahren einbehaltenen Steuerabzugsbeträge nach §§ 42, 50, 53 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1186) zuständig ist. Dies gilt hinsichtlich des Beitrags auch für die Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer durch Verwendung von Steuermarken bewirken.

(²) Die in der ersten Hälfte eines Kalendermonats einbehaltenen Beiträge sind am 20. dieses Monats nur dann abzuführen, wenn gleichzeitig im Überweisungsverfahren einbehaltene Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn abzuführen sind. Sind Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn am 20. eines Kalendermonats nicht abzuführen, so sind die in der ersten Hälfte dieses Kalendermonats einbehaltenen Beiträge zusammen mit den in der zweiten Hälfte dieses Kalendermonats einbehaltenen Beiträgen erst am 5. des folgenden Kalendermonats abzuführen.

§ 20.

Anmeldung.

Nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats, hat der Arbeitgeber der nach § 19 zuständigen Kasse eine Anmeldung nach dem anliegenden Muster zu übersenden, in der die Höhe der im abgelaufenen Kalendermonat einbehaltenen Beiträge und Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn je gesondert bescheinigt werden. Die Anmeldung ist vom Arbeitgeber oder einer Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Sie kann auf den Postabschnitt gesetzt werden.

V. Abschnitt.

Erstattung des Beitrags.

§ 23.

Erstattung.

Scheidet ein Arbeitnehmer, der dem Beitrag unterlegen hat, durch Widerruf oder Kündigung seitens des Arbeitgebers vor dem 1. April 1932 aus dem Dienstverhältnis aus und tritt er nicht innerhalb dreier Monate wieder in ein Dienstverhältnis ein, so wird die Reichshilfe auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ausscheiden beim Finanzamt zu stellen.

VI. Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 24.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Für die Berechnung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist die Reichshilfe vorweg vom Arbeitslohn (§ 7) in Abzug zu bringen.

Beispiel a): Ein verheirateter Beamter mit zwei minderjährigen Kindern und einem Monatsgehalt von 447 RM. zahlt als Reichshilfe monatlich 2,5 v. H. von $(445 - 40 =) 405 = 10,12$, also abgerundet 10,10 RM. Für die Berechnung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist von dem Betrag von $447 - 10,10 = 436,90$, also abgerundet 435 RM. auszugehen.

Künftige Berechnung der Lohnsteuer:

Bruttoarbeitslohn	$447 - 10,10 = 436,90$, abgerundet	= 435,—
Steuerfreier Lohnbetrag		= 100,—
Steuerfuß (10 v. H. — 3 v. H. =) 7 v. H. von		335,—
		23,45
Abschlag 25 v. H., höchstens 3 RM.		= 3,—
Einzubehaltende Lohnsteuer		= 20,45

Es wären also an die Finanzkasse abzuführen:

Reichshilfe	= 10,10
Lohnsteuer	= 20,45.

Arbeitgeberkonto Nr.

Muster
§ 20

Lohnsteuer-Anmeldung

des, der in
der Firma Straße Nr.

Es wird hier mit nach bestem Wissen und Gewissen versichert, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ im
Monat 193 insgesamt

a) RM. Lohnsteuer,
b) RM. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes
zusammen RM. vom Arbeitslohn $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$ Arbeitnehmer einbehalten
habe(n).

., den 193
(Arbeitgeber, Unterschrift.)

An
das Finanzamt (Finanzklasse)
in

Anlage 2.

**Durchführungsbestimmungen
über den Zuschlag zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer (L. Z. D. B.).
Vom 30. Juli 1930.**

§ 1.
Allgemeines.

Bei den ledigen einkommensteuerpflichtigen Personen wird, soweit sie dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen (Arbeitnehmer), für die Zeit vom 1. September 1930 bis zum 31. März 1931 ein Zuschlag (Ledigenzuschlag) nach Maßgabe der §§ 2—9 erhoben.

§ 2.
Begriff der Ledigen.

Als ledig gelten alle einkommensteuerpflichtigen Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete oder geschiedene Personen, vorausgesetzt, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind. Ein Ledigenzuschlag wird daher nicht erhoben, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, gleichgültig ob die Kinder minderjährig oder volljährig sind, ob sie zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählen oder ob sie bereits verstorben sind.

§ 3.
Befreiungen vom Ledigenzuschlag.

- Von dem Ledigenzuschlag sind befreit:
1. unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach §§ 52, 53, § 56 Abs. 2, § 70 Abs. 3 des Einkommensteuergesetz es zustehen, z. B. die Mütter von unehelichen Kindern, denen für diese Kinder eine Ermäßigung nach § 56 Abs. 2, § 70 Abs. 3 zusteht, ferner Personen, denen für Adoptiv- oder Pflegekinder Ermäßigungen nach § 70 Abs. 3 zustehen, nicht dagegen der Vater von unehelichen Kindern.

2. Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahre mindestens 10 v. H. ihres Einkommens aufwenden und denen deshalb die veranlagte Einkommensteuer oder die Lohnsteuer auf Grund eines vor dem 1. Juli 1930 gestellten Antrags ermäßigt worden ist.

§ 4.

Berechnung des Ledigenzuschlags.

(¹) Der Ledigenzuschlag besteht:

- a) in dem Wegfall des Abschlags nach Art. I Nr. 1 der Gesetze zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I Seite 485) und vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I Seite 290) bei ledigen Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Abrundung nach § 70 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Betrag von 220 RM. monatlich (54 RM. wöchentlich, 9 RM. täglich, 1,50 RM. zweistündlich) nicht übersteigt;
- b) bei ledigen Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn den unter a) bezeichneten Betrag übersteigt, in dem Wegfall des Abschlags (Buchstabe a) und der Erhebung eines Zuschlags von 10 v. H. zu der sich dann ergebenden Lohnsteuer.

(²) Der in Abs. 1 bezeichnete Betrag erhöht sich bei Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages nach § 75 des Einkommensteuergesetzes um den Betrag, der über die im § 70 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Beträge hinausgeht.

(³) Bei einmaligen Einnahmen (§ 73) des Einkommensteuergesetzes) ist der Ledigenzuschlag von den in der Zeit vom 1. September 1930 bis 31. März 1931 tatsächlich ausgezahlten Beträgen zu berechnen ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden. Der Zuschlag beträgt in diesem Falle 1 v. H. von 60 v. H. der einmaligen Einnahmen.

(⁴) Die unter Zurechnung des Ledigenzuschlags sich ergebende Lohnsteuer ist auf den nächsten durch 5 Rpfgr. teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Beispiel a): Ein lediger Lohnsteuerpflichtiger bezieht einen Monatsgehalt von 500 RM.

Bisherige Berechnung der Lohnsteuer 10 v. H. von $(500 - 100) = 400$ RM. = 40 — 3 (Abschlag) = 37 RM.

Künftige Berechnung der Lohnsteuer 10 v. H. von $(500 - 100) = 400$ RM. = 40 + 4 10prozentiger Zuschlag) = 44 RM.

Der Unterschied besteht in dem Wegfall des Abschlags von 3 RM. und Erhebung eines Zuschlags von 4 RM. monatlich.

Beispiel b): Ein lediger Beamter bezieht einen Monatsgehalt von 500 RM.; bisherige Berechnung der Lohnsteuer wie Beispiel a).

Künftige Berechnung der Lohnsteuer:

Bruttoarbeitslohn	= 500,—
ab Reichshilfe 2,5 v. H.	= 12,50
	<hr/>
	= 487,50
abgerundet	= 485,—
ab steuerfreier Lohnbetrag	= 100,—
	<hr/>
	= 385,—

hiervon 10 Prozent

dazu 10 Prozent Ledigenzuschlag

= 38,50

Der Unterschied besteht in dem Wegfall des Abschlags von 3 RM. und Erhebung eines Zuschlages von 3,85 RM. monatlich.

Insgesamt wären also zu entrichten:

Reichshilfe = 12,50 RM.

Lohnsteuer und Ledigenzuschlag = 42,35 RM.

§ 5.

Zeitliche Abgrenzung.

(¹) Der Ledigenzuschlag wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit nach dem 31. August 1930 und vor dem 1. April 1931 gewährt wird.

(²) Fällt ein Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. September 1930, zum Teil in die Zeit nach dem 31. August 1930, so wird von dem für diesen Lohnzahlungszeitraum gezahlten Arbeitslohn ein Ledigenzuschlag nicht erhoben.

(³) Fällt ein Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. April 1931, zum Teil in die Zeit nach dem 31. März 1931, so wird von dem für diesen Lohnzahlungszeitraum gezahlten Arbeitslohn ein Ledigenzuschlag nicht erhoben.

§ 6.

Einbehaltung und Abführung des Ledigenzuschlags.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung, auf die die Verordnung Anwendung findet, gleichzeitig mit der nach §§ 69—80, 82 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 einzubehaltenden Lohnsteuer die Zuschläge (§ 5) einzubehalten und in einer Summe an das Finanzamt abzuführen.

§ 7.

Abstandnahme von der Erhebung des Ledigenzuschlags.

(¹) Der Arbeitgeber hat bei allen Arbeitnehmern, auf deren Steuerkarte weder eine Frauenermäßigung noch Kinderermäßigungen vorgesehen sind, den Ledigenzuschlag einzubehalten. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

1. Bezieht die Ehefrau einer einkommensteuerpflichtigen Person Arbeitslohn, so unterliegt die Ehefrau nicht dem Ledigenzuschlag. Auf der Steuerkarte der Ehefrau sind im Regelfall Familienermäßigungen nicht aufgeführt. Der Arbeitgeber hat daher von der Erhebung des Ledigenzuschlags abzusehen, wenn ihm die Arbeitnehmerin durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung (z. B. Heiratsurkunde) die Tatsache der Verheiratung nachweist.
2. Bei verwitweten oder geschiedenen Arbeitnehmern, auf deren Steuerkarte Kinderermäßigungen nicht vermerkt sind, weil entweder die Kinder nicht mehr zum Haushalt zählen, volljährig sind oder bereits verstorben sind, hat der Arbeitgeber den Ledigenzuschlag nicht mehr einzubehalten, wenn der Arbeitnehmer durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung (z. B. Geburtsurkunde) nachweist, daß aus seiner früheren Ehe Kinder hervorgegangen sind.
3. Bei Steuerpflichtigen, die bei Inkrafttreten der Verordnung für den Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau, gleichgültig ob auf Grund eines Gerichtsurteils oder freiwillig, seit einem Jahr mindestens 10 v. H. ihres Einkommens aufwenden und denen aus diesem Grunde auf Grund eines vor dem 1. Juli 1930 gestellten Antrags
 - a) der steuerfreie Lohnbetrag für 1930 auf der Steuerkarte erhöht oder
 - b) die veranlagte Einkommensteuer 1929 ermäßigt worden ist,
 hat der Arbeitgeber den Ledigenzuschlag nicht mehr einzubehalten, wenn der Steuerpflichtige eine auf seinen Antrag vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung vorlegt, daß er vom Ledigenzuschlag befreit ist. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige im Laufe der Jahre 1929 oder 1930 geschieden worden ist, aber bereits vor dem 1. Juli 1930 für den Unterhalt seiner geschiedenen Ehefrau aufkommt, die Voraussetzungen unter Buchstabe a) oder b) vorliegen und seine Aufwendungen hierfür mindestens 10 v. H. seines Einkommens betragen.
4. Bei Steuerpflichtigen, die bei Inkrafttreten der Verordnung den Unterhalt von bedürftigen Eltern oder eines bedürftigen Elternteils bestreiten und während des letzten Jahres mindestens 10 v. H. ihres Einkommens dafür aufgewendet haben und denen aus diesem Grunde auf Grund eines vor dem 1. Juli 1930 gestellten Antrags
 - a) der steuerfreie Lohnbetrag für 1930 auf der Steuerkarte erhöht oder
 - b) die veranlagte Einkommensteuer 1929 ermäßigt worden ist,
 hat der Arbeitgeber den Ledigenzuschlag nicht mehr einzubehalten, wenn der Steuerpflichtige eine auf seinen Antrag vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung vorlegt, daß er vom Ledigenzuschlag befreit ist. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige nicht schon während des ganzen letzten Jahres, aber bereits vor dem 1. Juli 1930 für bedürftige Eltern oder für einen bedürftigen Elternteil sorgt, die Voraussetzungen unter Buchstabe a) und b) vorliegen und seine Aufwendungen hierfür mindestens 10 v. H. seines Einkommens betragen.

(²) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1—4 hat der Arbeitgeber von der auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Lohn- oder Gehaltszahlung an den Ledigenzuschlag nicht mehr einzubehalten.

(³) Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1—4 der Arbeitgeber, bevor der Arbeitnehmer den Nachweis erbracht hat, daß er dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt, die Lohnsteuer ohne Berücksichtigung des Abschlags von 25 v. H. und gegebenenfalls unter Hinzurechnung eines Zuschlags von 10 v. H. (§ 4) berechnet und einbehalten, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die inzwischen durch Nichtberücksichtigung des Abschlags und Berechnung eines Zuschlags von 10 v. H. der Steuer (§ 4) zuviel erhobene Lohnsteuer durch Anrechnung auf die bei den nächsten Lohnzahlungen zu entrichtende Lohnsteuer dieses Arbeitnehmers zu erstatten.

§ 8.

Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

Auf die Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers finden die Vorschriften des § 78 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

3. Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 Reichsmark (§ 10 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 7. 1930, Reichsgesetzbl. I Seite 311).

Bezüglich des Zuschlages von 5 v. H. zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark ist seitens der Gemeindefkirchenräte bzw. Pfarrfassenrendanten einstweilen nichts zu veranlassen. Die Veranlagung erfolgt durch die Finanzämter.

Lgb. IV. Nr. 3584.

Evangclisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. August 1930.

(Nr. 142.) Zwei neue wichtige Aufwertungsgesetze.

Nachstehend bringen wir das Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I Seite 300) und das Gesetz über die Vereiniung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I Seite 305) zum Abdruck.

Wir behalten uns vor, zu beiden Gesetzen, deren Kenntnis und Beachtung für die Kirchengemeinden von großer Bedeutung ist, noch eine erläuternde Verfügung zu veröffentlichen.

Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. Vom 18. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt.

Hypotheken und durch Hypothek gesicherte persönliche Forderungen.

I. Verzinsung des Aufwertungsbetrages.

§ 1.

(1) Der Aufwertungsbetrag der Hypothek und der persönlichen Forderung (§§ 4, 9 des Aufwertungsgesetzes) ist vom 1. Januar 1932 ab über 5 vom Hundert hinaus zu einem Hundertsatz zu verzinsen, den die Reichsregierung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung des Reichsrats festsetzt. Diese Festsetzung gilt auch als Festsetzung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 4 des Aufwertungsgesetzes. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes getroffen sind und als regelmäßige Verzinsung einen höheren oder geringeren Satz als 5 vom Hundert festsetzen.

(2) Die Mehrzinsen der Hypothek haben den Rang des aufgewerteten Rechtes, vereinbarte Mehrzinsen jedoch nur, soweit sie den nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Hundertsatz nicht übersteigen.

(3) Die aufgewertete Hypothek kann ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten schon vor dem 1. Januar 1932 dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen über 5 vom Hundert hinaus bis zu dem nach Abs. 1 festgesetzten Hundertsatz haftet.

(4) Die Reichsregierung wird ermächtigt, für Tilgungshypotheken den über 5 vom Hundert hinaus gemäß Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Zinsfuß mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab zu ändern.

II. Kündigung.

§ 2.

(1) Der Gläubiger der aufgewerteten Hypothek und der persönlichen Forderung (§§ 4, 9 des Aufwertungsgesetzes) kann die Zahlung des Aufwertungsbetrags von dem Eigentümer oder dem per-

sönlichen Schuldner vor dem 1. Januar 1935 nur verlangen, wenn er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gekündigt hat. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig, erstmalig zum 31. Dezember 1931; sie hat spätestens am dritten Werktag der Frist zu erfolgen.

(2) Entgegenstehende Vereinbarungen zuungunsten des Schuldners sind unwirksam.

§ 3.

Der Eigentümer und der persönliche Schuldner sind berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung auch vor Eintritt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag der Frist zu erfolgen. Dieses Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, es sei denn, daß der Ausschluß oder die Beschränkung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt oder in einer Vereinbarung festgesetzt ist, die nach § 1 Abs. 1 Satz 3 gültig bleibt.

§ 4.

Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben unberührt. Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld für den Fall der Rangänderung der Hypothek vorsehen, finden auf Rangänderungen, die auf der Zinserhöhung (§ 1) beruhen, keine Anwendung.

§ 5.

Hypothekenbanken, sonstige Grundkreditanstalten und öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen sowie Versicherungsgesellschaften aller Art sind trotz einer etwa bestehenden besonderen Verpflichtung nicht gehalten, zur Teilungsmasse gehörende oder als Deckung für Pfandbriefe dienende aufgewertete Hypotheken zu einem vor dem 1. Januar 1935 liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

III. Zahlungsfrist.

§ 6.

(1) Hat der Gläubiger gemäß § 2 gekündigt, so kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner binnen 3 Monaten von dem Tage, an dem ihm die Kündigung zugegangen ist, bei der Aufwertungsstelle (§ 72 des Aufwertungsgesetzes, Artikel 117 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beantragen, ihm eine Zahlungsfrist für das Kapital zu bewilligen. Der Antragsteller soll dem Gläubiger mitteilen, daß er die Zahlungsfrist beantragt hat. Der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist ist unzulässig, wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek oder der Forderung 100 Goldmark nicht übersteigt.

(2) Der Antragsteller soll seinen Antrag begründen und soll angeben, welche Schritte er zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung mit dem Gläubiger unternommen hat. Er soll ferner angeben, daß er dem Gläubiger von der Stellung des Antrags Mitteilung gemacht hat.

§ 7.

(1) Die Aufwertungsstelle darf eine Zahlungsfrist nur bewilligen, wenn der Antragsteller über die zur Rückzahlung des Aufwertungsbetrags erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden können. Die Zahlungsfrist darf nicht bewilligt werden, wenn sich der Antragsteller die nötigen Mittel zu Bedingungen beschaffen kann, die für ihn keine wesentlich größere Belastung bedeuten als die durch § 1 festgesetzte Erhöhung des Zinsfußes; diese Bestimmung schließt die Zumutbarkeit eines höheren Zinsfußes gemäß Satz 1 nicht aus, wenn nach Lage des Falles schwerere Bedingungen für die Beschaffung der Ersatzhypothek angemessen erscheinen.

(2) Die Zahlungsfrist soll nicht bewilligt werden, wenn die Bewilligung für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8.

Die Aufwertungsstelle soll die Bewilligung der Zahlungsfrist nicht von dem Nachweise des Antragstellers abhängig machen, daß er nach Ablauf der Frist zur Befriedigung des Gläubigers imstande sein werde.

§ 9.

Die Zahlungsfrist kann nur einmal und nur längstens bis zum 31. Dezember 1934 bewilligt werden.

§ 10.

(1) Mit Zustimmung des Gläubigers kann die Aufwertungsstelle die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung einer Abschlagszahlung abhängig machen.

(2) Die Aufwertungsstelle kann für die Bewilligung der Zahlungsfrist auch andere Bedingungen stellen, insbesondere dem Antragsteller eine Sicherstellung des gekündigten Betrags auferlegen.

(3) Soweit die aufgewertete persönliche Forderung durch eine Hypothek nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, soll die Zahlungsfrist in der Regel nur gegen eine Sicherstellung bewilligt werden.

(4) Eine Abweichung von dem auf Grund des § 1 festgesetzten Zinssatz kann die Aufwertungsstelle nicht anordnen.

§ 11.

(1) Die Aufwertungsstelle kann bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen. Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so kann die einstweilige Anordnung auch dahin gehen, daß die Zwangsvollstreckung einzustellen ist.

(2) Gegen die einstweilige Anordnung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 12.

(1) Die Zahlungsfrist wirkt so, als ob der Gläubiger in dem Zeitpunkt, in dem die Zahlungsfrist beantragt wird, Stundung bewilligt hätte. Der Zinsenlauf und der Tilgungsdienst werden durch die Zahlungsfrist nicht berührt.

(2) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Hypothek oder die persönliche Forderung fällig, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

§ 13.

Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so ist die Zwangsvollstreckung für die Dauer der bewilligten Zahlungsfrist unzulässig.

§ 14.

(1) Durch die Bewilligung der Zahlungsfrist werden Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, nicht berührt. Die Vorschrift des § 4 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 kann der Gläubiger während des Laufes der Zahlungsfrist die Forderung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Eigentümer und der persönliche Schuldner mit der Zahlung von Abschlags-, Tilgungs- oder Zinsbeträgen länger als ein Monat im Verzug sind. Auf die Verzugsfolge soll in der Entscheidung, durch die eine Zahlungsfrist bewilligt wird, hingewiesen werden.

(3) Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer oder der persönliche Schuldner den Gläubiger befriedigt, bevor sie erfolgt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Eigentümer oder der persönliche Schuldner durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit (Abs. 1, 2) vor und hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so ergeht im Streitfall die Entscheidung des Gerichts dahin, daß die Zahlungsfrist außer Kraft tritt.

§ 15.

(1) Reicht der Ertrag eines ganz oder teilweise der Zwangswirtschaft unterliegenden Grundstücks zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers auf Leistung der Zins- und Tilgungsbeträge nicht aus, weil Miet- oder Pachtzinszahlungen ausgeblieben sind, und kann in Anbetracht der Vorschriften über die Zwangswirtschaft durch eine anderweitige Vermietung oder Verpachtung der Ausfall nicht rechtzeitig gedeckt werden, so kann auf Antrag des Eigentümers die Zwangsversteigerung durch das Gericht für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, sofern dies zur Abwendung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint. Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Einstellung ist auch vor der Anordnung der Versteigerung zulässig. Sie kann mehrfach erfolgen, jedoch nicht über den 31. Dezember 1934 hinaus. Der Antrag auf Einstellung ist abzulehnen, wenn fällige Ansprüche des betreibenden Gläubigers auf wiederkehrende Leistungen für zwei Jahre nicht gezahlt sind.

(3) Erfolgt die Einstellung des Verfahrens nach der Anordnung der Versteigerung, so ist der Beschluß allen Beteiligten (§ 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) zuzustellen.

(4) Wird die Zwangsversteigerung eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer die Einstellung angeordnet ist.

IV. Verfahren vor der Aufwertungsstelle.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 16.

Die Aufwertungsstelle ist ausschließlich zuständig:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist (§§ 6 bis 11);
2. im Verfahren über die Bewilligung der Zahlungsfrist für die Entscheidung der Frage, ob eine ordnungsmäßige Kündigung des Gläubigers nach § 2 vorliegt.

§ 17.

(1) Zuständig ist die Aufwertungsstelle, in deren Bezirk das Grundbuch geführt wird; im Falle einer Gesamtbelastung bleibt die Aufwertungsstelle, welche zuerst angegangen ist, auch für die Entscheidung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig. Dies gilt für die persönliche Forderung auch dann, wenn eine Wiedereintragung des dinglichen Rechtes nicht stattfindet.

(2) Wird das Grundbuch nicht im Inland geführt, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist für die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung die Aufwertungsstelle zuständig, in deren Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Schuldner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist die Aufwertungsstelle zuständig, in deren Bezirk sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet oder in deren Bezirk der Gläubiger seinen Wohnsitz (Sitz) hat; unter mehreren zuständigen Aufwertungsstellen gebührt der Vorzug der Aufwertungsstelle, die zuerst in der Sache tätig geworden ist. Ist nach diesen Vorschriften für mehrere Schuldner ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand nicht begründet, so wird die zuständige Aufwertungsstelle durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst angegangene Gericht gehört.

§ 18.

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, finden auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen treffen, die sie zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Zahlungsfristverfahrens für nötig erachtet.

(2) Die Aufwertungsstelle hat den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, sofern nicht die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens mit Bestimmtheit vorherzusehen ist.

2. Verfahren.

§ 19.

(1) Wohnet ein Beteiligter nicht im Deutschen Reiche, so hat er einen im Deutschen Reiche wohnenden Zustellungsbevollmächtigten oder sonstigen Bevollmächtigten zu bestellen und die Bestellung der Aufwertungsstelle anzuzeigen.

(2) Solange dies nicht geschieht, können alle Zustellungen in der Art bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse des Beteiligten nach seinem Wohnort zur Post gegeben wird. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen, wenn einer der Beteiligten es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§ 20.

(1) Die Aufwertungsstelle kann zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbinden

1. mehrere denselben Antragsteller betreffende Verfahren,
2. das den Eigentümer des belasteten Grundstücks und das den persönlichen Schuldner betreffende Verfahren.

(2) Die Aufwertungsstelle kann die Verbindung wieder aufheben.

§ 21.

Die Aufwertungsstelle kann von dem Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

§ 22.

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen. Die einstweilige Anordnung auf Grund des § 11 bedarf keiner Begründung.

3. Rechtsmittel.

§ 23.

(1) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 und des § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung. Soweit für die Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde nach § 74 des Aufwertungsgesetzes eines von mehreren Oberlandesgerichten oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts das oberste Landesgericht für zuständig erklärt ist, gilt dieses Oberlandesgericht oder das oberste Landesgericht auch als zuständig zur Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde auf Grund dieses Gesetzes.

(2) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die sofortige weitere Beschwerde eingelegt werden, wenn der Gegner einwilligt. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist bei der Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde einzureichen.

§ 24.

(1) Die sofortige Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder beim Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(2) Die sofortige weitere Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts. Die Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei der Aufwertungsstelle gestellt hat.

(3) Wird die Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt, so genügt es zur Wahrung der Beschwerdefrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

(4) Erfolgt die Einlegung der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts, so hat die Geschäftsstelle dieses Gerichts innerhalb 24 Stunden der Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle von der Einlegung Nachricht zu geben. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, sofern die sofortige weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht unter Übergehung des Landgerichts eingelegt wird.

(5) Die Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle darf Zeugnisse über die Rechtskraft erst eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist erteilen.

4. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

§ 25.

(1) Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Kosten sowie aus einem vor der Aufwertungsstelle abgeschlossenen Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

(3) In der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist hat die Aufwertungsstelle, wenn der Anspruch nach Grund und Betrag unstrittig und der Gläubiger noch nicht im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels ist, auf Antrag des Gläubigers die Zahlungspflicht auszusprechen. Die rechtskräftige Entscheidung steht dem in einem bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich.

5. Kosten.

§ 26.

Die Aufwertungsstelle erhebt für das Verfahren, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindet, Gebühren nach Maßgabe der von der Landesjustizverwaltung erlassenen Bestimmungen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller; die Aufwertungsstelle kann sie ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

V. Eintragungen in das Grundbuch.

§ 27.

(1) Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen nicht der Eintragung:

1. die Erhöhung des Zinssatzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1,
2. die gesetzlichen Fälligkeitsbedingungen (§§ 2, 3),
3. die Zahlungsfrist und die Bedingungen, unter denen sie gewährt ist (§§ 6 bis 14).

(2) Ist im Grundbuch hinsichtlich der Fälligkeit oder der Verzinsung der aufgewerteten Hypothek auf das Aufwertungsgesetz Bezug genommen, so gilt dieser Hinweis auch für die jetzt eingeführten neuen gesetzlichen Bedingungen.

VI. Zwischenzins bei vorzeitiger Zahlung.

§ 28.

(1) Die Vorschriften der Artikel 21, 22 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) über den Zwischenzins bei vorzeitiger Zahlung treten am 1. Januar 1932 außer Kraft.

(2) Soweit die Zahlung des Aufwertungsbetrags nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor dem 1. Januar 1932 erfolgt, ist für die Berechnung des Zwischenzinses der Umstand, daß die aufgewertete Hypothek erst nach dem 1. Januar 1932 fällig ist, nicht zu berücksichtigen.

2. Abschnitt.

Grundschulden, Rentenschulden, Reallaften, Schiffs- und Bahnpfandrechte.

§ 29.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. auf Grundschulden,
2. auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten sowie auf die durch Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen.

§ 30.

Soweit zur Teilungsmasse einer öffentlich-rechtlichen Grundkredit- oder Ablösungsanstalt oder zur Deckung der von ihr ausgegebenen Aufwertungs-schuldverschreibungen andere dingliche Rechte als Hypotheken und Grundschulden oder persönliche Forderungen, die auf Grund des Aufwertungsgesetzes aufgewertet sind, gehören, werden die obersten Landesbehörden ermächtigt, Vorschriften zu dem Zwecke zu erlassen, daß die Erträge der zur Teilungsmasse gehörenden und der zur Deckung der ausgegebenen Aufwertungs-schuldverschreibungen dienenden Werte der auf Grund des § 1 eintretenden Zins-

erhöhung angepaßt werden. Soweit es zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist, können die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf die bezeichneten dinglichen Rechte und persönlichen Forderungen ausgedehnt und auch der Inhalt der dinglichen Rechte geändert werden.

3. Abschnitt.

Schlussvorschriften.

§ 31.

Soweit nicht die Landesjustizverwaltung etwas anderes anordnet, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung auch dann, wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt.

§ 32.

(1) Gerichtliche Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(2) Unberührt durch die Vorschriften dieses Gesetzes bleiben die Anordnungen, die die Aufwertungsstelle auf Grund der §§ 26, 27 des Aufwertungsgesetzes getroffen hat.

§ 33.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats, zur Durchführung dieses Gesetzes, zur Anpassung seiner Vorschriften an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Grundbuchordnung und des Aufwertungsgesetzes sowie zur Verhütung unvorhergesehener Härten die erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über das Verfahren der Aufwertungsstelle zu ändern oder zu ergänzen.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1930.

Der Reichspräsident.
von Hindenburg.

Der Reichsminister der Justiz.
Bredt.

Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher. Vom 18. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt.

Ausschlussfristen für die Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch.

§ 1.

Der Antrag, die Aufwertung der Hypothek (§§ 4 bis 6, 14 bis 21, 78 des Aufwertungsgesetzes) in das Grundbuch an der sich aus dem Aufwertungsgesetz und dem Gesetz vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) ergebenden Rangstelle einzutragen, kann nur bis zum Ablauf des 31. März 1931 gestellt werden.

§ 2.

Ist der Antrag auf Eintragung der Aufwertung (§ 1) bis zum Ablauf des 31. März 1931 nicht gestellt, so erlischt die aufgewertete Hypothek, deren Geldbetrag im Grundbuch noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet ist. Soweit sie noch im Grundbuch eingetragen ist, ist sie von Amts wegen zu löschen.

§ 3.

(1) Die Frist (§ 1) wird nur durch einen Antrag gewahrt, der bei dem Grundbuchamte gestellt ist, von dem das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird.

(2) Die Wirksamkeit des Antrags wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß in ihm der Aufwertungsbetrag nicht oder nicht richtig angegeben ist.

(3) Weist das Grundbuchamt den Antrag zurück, so ist die Beschwerde nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist. Das gleiche gilt für die weitere Beschwerde, soweit das Beschwerdegericht der Beschwerde nicht stattgibt.

(4) Sind nach Landesrecht die Amtsgerichte nicht ausschließlich zugleich die Grundbuchämter, so kann durch allgemeine Anordnung der Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß, falls zwei oder mehrere Grundbuchämter ihren Sitz an ein und demselben Orte haben, die Frist (§ 1) gewahrt ist, wenn der Antrag bei einem von diesen Grundbuchämtern rechtzeitig gestellt ist.

§ 4.

(1) Kann infolge Versäumung der im § 1 vorgeschriebenen Frist die Aufwertung einer Hypothek an der sich aus dem Aufwertungsgesetz und dem Gesetz vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) ergebenden Rangstelle nicht mehr eingetragen werden, so ist auf Antrag des Gläubigers an nächstbereiter Rangstelle in gleicher Höhe eine neue Hypothek einzutragen.

(2) Der Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, bedarf es nicht. Die Eintragung erfolgt nach den im Aufwertungsgesetz und dem Gesetz vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) und in den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen für die Eintragung des Aufwertungsbetrags vorgesehenen Vorschriften.

(3) Die Eintragung der neuen Hypothek findet nicht statt, wenn das Eigentum an dem Grundstück durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung oder durch rechtsgeschäftlichen Erwerb infolge eines nach dem 31. Dezember 1931 gestellten Eintragungsantrags gewechselt hat.

§ 5.

(1) Bei der Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch ist der Aufwertungsbetrag statt in Goldmark in Reichsmark einzutragen, wenn eine dahingehende Erklärung des Gläubigers beigebracht ist. Eine Reichsmark ist einer Goldmark gleichzusetzen. Der Zustimmung des Eigentümers und desjenigen, der ein Recht an dem aufgewerteten Rechte hat, sowie einer Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten bedarf es nicht.

(2) Die Erklärung des Gläubigers (Abs. 1 Satz 1) bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

§ 7.

Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird durch die Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht berührt.

2. Abschnitt.

Hypotheken-, Grundschul-, Rentenschuldbrief.

§ 8.

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1931 wird ein Hypothekenbrief kraftlos, der den Geldbetrag der Hypothek dann noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet.

(2) Ist eine Hypothek, deren Geldbetrag im Grundbuch noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet ist, im Grundbuch zu löschen, weil der Antrag, die Aufwertung einzutragen, nicht rechtzeitig gestellt ist (§ 2), so wird der über die Hypothek erteilte Brief, der auf Mark oder eine andere nicht mehr geltende inländische Währung lautet, schon mit Ablauf des 31. März 1931 kraftlos.

§ 9.

Das Grundbuchamt hat den Besitzer eines kraftlos gewordenen Hypothekenbriefs zur Vorlegung des Briefes anzuhalten. Der Brief ist unbrauchbar zu machen. Eine mit dem Briefe verbundene Schuldkunde ist abzutrennen und zurückzugeben.

§ 10.

(1) Dem Berechtigten ist auf Antrag ein neuer Brief an Stelle des kraftlos gewordenen Briefes zu erteilen, es sei denn, daß die Erteilung eines neuen Briefes ausgeschlossen ist.

(2) Die Erteilung eines neuen Briefes gilt als nachträglich ausgeschlossen, wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek 500 Goldmark nicht übersteigt (Artikel 6 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925). Die Ausschließung ist im Grundbuch zu vermerken. Die Befugnis, die Ausschließung der Erteilung des Hypothekenbriefes aufzuheben (§ 1116 Abs. 3 BGB.), bleibt unberührt.

§ 11.

Wird ein neuer Brief erteilt (§ 10), so hat er die Angabe zu enthalten, daß er an die Stelle des bisherigen Briefes tritt. Wird der bisherige Brief vorgelegt, so sind Vermerke, die nach den §§ 1140, 1145, 1157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger in Betracht kommen, auf den neuen Brief zu übertragen. Die Erteilung des Briefes ist im Grundbuch zu vermerken. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldburkunde ist mit dem neuen Briefe zu verbinden.

§ 12.

Die Vorschriften der §§ 8 bis 11 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt.

Rangvorbehalt des Eigentümers.

1. (Erlöschen des Rangvorbehaltes).

§ 13.

(1) Die Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (§ 7 des Aufwertungsgesetzes), wird nicht mehr von Amts wegen in das Grundbuch eingetragen. Dies gilt auch, wenn die Befugnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes einzutragen gewesen wäre.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit auf Grund des § 7 Abs. 4 des Aufwertungsgesetzes ein wertbeständiges Recht die vorbehaltene Rangstelle einnimmt.

§ 14.

Soweit die Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, noch nicht ausgeübt ist, erlischt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn der Goldmarkbetrag der Hypothek oder Grundschuld niedriger wäre als 100 Goldmark.

§ 15.

(1) Soll von der unter Berücksichtigung des § 14 noch bestehenden Befugnis Gebrauch gemacht werden, so ist der Antrag, die Hypothek oder Grundschuld einzutragen, spätestens bis zum Ablauf des 31. März 1931 zu stellen. Ist der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so erlischt die Befugnis. Die Hypothek oder Grundschuld kann ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten in Reichsmark eingetragen werden. Eine Reichsmark ist einer Goldmark gleichzusetzen.

(2) Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 16.

Ist die Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, auf Grund dieses Gesetzes erloschen, so sind die Eintragungen, die sich auf die Befugnis beziehen, im Grundbuch von Amts wegen zu löschen.

2. Klarstellung der Rangverhältnisse.

§ 17.

Die Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, steht dem Eigentümer nur gegenüber denjenigen nachgehenden Rechten zu, die zur Zeit des Inkrafttretens des Aufwertungsgesetzes eingetragen oder nach dessen Vorschriften wieder einzutragen waren (relative Wirkung der Rangbefugnis).

§ 18.

Ergibt sich aus dem Grundbuch, daß die Befugnis des Eigentümers auch gegenüber den nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes eingetragenen oder noch einzutragenden Rechten Wirkung erhalten sollte (absolute Wirkung der Rangbefugnis) oder ist ein Recht mit diesem Range auf Grund der Befugnis im Grundbuch eingetragen, so hat es hierbei sein Bewenden, es sei denn, daß zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Widerspruch zugunsten der relativen Wirkung der Rangbefugnis (§ 17) eingetragen ist.

4. Abschnitt.

Öffentlicher Glaube des Grundbuchs.

§ 19.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1931 außer Kraft.

5. Abschnitt.

Weitere Entlastung der Grundbücher.

§ 20.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß der im Grundbuch eingetragene Aufwertungsbetrag einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf volle Goldmark oder, falls Reichsmark eingetragen ist, auf volle Reichsmark abzurunden ist. Das gleiche gilt für den noch einzutragenden Aufwertungsbetrag.

§ 21.

Die infolge der Vorschriften der §§ 1 und 2 gegenstandslos gewordenen Widersprüche sind von Amts wegen zu löschen.

§ 22.

Die Landesgesetzgebung kann anordnen, daß Eintragungen über Rechte, auch sofern sie nicht von der Aufwertung betroffen sind, von Amts wegen gelöscht werden können, wenn festgestellt ist, daß sie gegenstandslos geworden sind.

6. Abschnitt.

Umanschreibung unübersichtlicher Grundbücher.

§ 23.

Unübersichtliche Grundbücher werden nach den Vorschriften des Landesrechts umgeschrieben.

§ 24.

(1) Die Landesjustizverwaltung kann im Rahmen der folgenden Richtlinien anordnen, daß bei der Umanschreibung unübersichtlicher Grundbücher von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen beseitigt werden.

(2) Das Grundbuchamt hat zu versuchen, eine Einigung der Beteiligten auf eine klare Rangordnung herbeizuführen. Gelingt das nicht, so macht das Grundbuchamt den Beteiligten einen Vorschlag für eine neue Rangordnung. Dabei kann eine Änderung bestehender Rangverhältnisse insoweit vorgeschlagen werden, als es zur Klarstellung erforderlich ist. Den Beteiligten ist eine Widerspruchsfrist von mindestens einem Monat zu eröffnen.

(3) Wird rechtzeitig ein Widerspruch erhoben, so entscheidet das Grundbuchamt. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Ist innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben worden oder sind die erhobenen Widersprüche erledigt, so ist das Grundbuchblatt nach Maßgabe der neuen Rangordnung umzuschreiben; die neue Rangordnung tritt damit an die Stelle der bisherigen.

(5) Das Verfahren ist auf Antrag eines Beteiligten bis zur Erledigung eines anhängigen Rechtsstreits, der die Rangverhältnisse an dem Grundstück zum Gegenstande hat, auszusetzen.

(6) Findet durch dieses Verfahren ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

(7) Die Justizverwaltung eines Landes, in welchem die Amtsgerichte nicht zugleich die Grundbuchämter sind, kann anordnen, daß über den Widerspruch (Abs. 3) an Stelle des Grundbuchamts das Amtsgericht entscheidet, in dessen Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz hat. Die sofortige Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts statt.

7. Abschnitt.

Erleichterungen des Grundbuchverkehrs.

§ 25.

Den Antrag auf Eintragung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu stellen, ist jeder berechtigt, der ein rechtliches Interesse an der Eintragung hat.

§ 26.

Für die Eintragung des Erlöschens einer aufgewerteten Hypothek oder Grundschuld, deren Geldbetrag 300 Goldmark oder Reichsmark nicht übersteigt, sowie für die Eintragung des Erlöschens einer aufgewerteten Rentenschuld oder Reallast, deren Jahresleistung 15 Goldmark oder Reichsmark nicht übersteigt, bedarf

1. der Nachweis der Voraussetzungen der Löschung nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form,
2. der Nachweis der Erbfolge nicht der im § 36 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

§ 27.

(1) Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, darf eine Eintragung aus Anlaß der Aufwertung auch dann vorgenommen werden, wenn der Brief nicht vorgelegt wird.

(2) Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung des Briefes anzuhalten.

§ 28.

Ist oder wird bei der Wiedereintragung einer aufgewerteten Hypothek oder des früheren Gläubigers einer solchen (§§ 20, 21 des Aufwertungsgesetzes) in irgendeiner Weise auf die frühere Eintragung verwiesen, so gilt die frühere Eintragung als Teil der neuen Eintragung soweit sich nicht aus dem Aufwertungsgesetz, dem Gesetze vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen oder aus der neuen Eintragung ein anderes ergibt. Bei der Eintragung bedarf es weder der Eintragung der gesetzlichen Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen noch der Bezugnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 29.

Ist bei der Wiedereintragung einer aufgewerteten Hypothek als Rang der Hypothek der Rang des gelöschten Rechtes ausdrücklich bezeichnet oder ergibt sich aus der Eintragung in sonstiger Weise, daß die Hypothek diesen Rang haben soll, so gilt die Hypothek als mit dem Range eingetragen, den das gelöschte Recht nach dem Grundbuch einnehmen würde, wenn die Löschung nicht erfolgt wäre. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Neueintragung ein anderes ergibt.

§ 30.

(1) Ist der Rang einer aufgewerteten Hypothek lediglich durch Bezugnahme auf das Aufwertungsgesetz bezeichnet und stimmt der Rang, den die Hypothek nach dem Aufwertungsgesetz hat, nicht mit dem Range überein, der sich aus dem Grundbuch ohne Berücksichtigung der Bezugnahme ergeben würde, so hat die Bezugnahme auf das Gesetz die Wirkung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der sich aus dem Grundbuch ergebenden Rangfolge zugunsten desjenigen, der durch die Unrichtigkeit dieser Rangfolge betroffen würde.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend, wenn hinsichtlich des Umfangs eines Rechtes, auf den sich eine Rängeintragung bezieht, lediglich auf das Aufwertungsgesetz Bezug genommen ist.

§ 31.

(1) Die Vorschriften über die Eintragung der gesetzlichen Aufwertung (§§ 6, 14 bis 21, 78 des Aufwertungsgesetzes) finden auf die Eintragung einer den gesetzlichen Aufwertungsbetrag übersteigenden Hypothek (§ 67 des Aufwertungsgesetzes) Anwendung.

(2) Die Eintragung ist nicht deshalb unzulässig, weil der gesetzliche Aufwertungsbetrag mit der vereinbarten Mehraufwertung zu einer Eintragung zusammengefaßt ist. Die Vorschriften des § 67 Abs. 1 Satz 2, 3 des Aufwertungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 32.

Die Vorschriften der §§ 28, 29, 30, 31 finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

8. Abschnitt.

Kosten.

§ 33.

Für die auf Grund der §§ 2, 6, 16, 21 erfolgende Löschung von Amts wegen werden Gebühren nicht erhoben.

9. Abschnitt.

Änderung des Gesetzes vom 9. Juli 1927.

§ 34.

Im § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken usw. vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) werden die Worte „nach einem Zeitpunkt, den die Reichsregierung bestimmen wird“, ersetzt durch die Worte „nach dem 31. Dezember 1931“.

10. Abschnitt.

Eintragungen im Erbbaugrundbuche.

§ 35.

Im § 14 Abs. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 72) wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Erbbaurechts kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.“

Satz 3 folgt als Abs. 2.

Die dem § 14 neu eingefügte Vorschrift gilt auch für Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt sind.

11. Abschnitt.

Geltung und Durchführung des Gesetzes.

§ 36.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden, soweit nicht die Landesjustizverwaltung etwas anderes anordnet, auch dann entsprechende Anwendung, wenn das Grundbuch noch nicht angelegt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 finden keine Anwendung,

1. soweit die Aufwertung durch ein Sondergesetz (§ 1 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes) geregelt oder nach § 63 Abs. 5 des Aufwertungsgesetzes der landesgesetzlichen Regelung überlassen ist,
2. soweit es sich um Rechte handelt, die zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

§ 37.

(1) Die §§ 17, 18, 28 bis 32 treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1930 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 3 finden auch Anwendung, wenn der Antrag (§ 1) vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt ist. Die im § 3 Abs. 3 für die Einlegung der Beschwerde und der wei-

teren Beschwerde vorgeschriebene Frist endet nicht vor Ablauf von einem Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(3) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur weiteren Erleichterung des Grundbuchverkehrs erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(4) Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, anzuordnen, daß und in welcher Weise nicht der Aufwertung unterliegende Rechte, deren Geldbetrag noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet ist, in Reichsmark umzuschreiben sind.

Berlin, den 18. Juli 1930.

Der Reichspräsident.
von Hindenburg.

Der Reichsminister der Justiz.
Bredt.

Tab. IV. Nr. 3558

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. August 1930.

(Nr. 143.) Auswertung der in Artikel 40, 46, 47 und 55 B. U. gegebenen Möglichkeiten.

Die Generalsynode hat in ihrer Sitzung vom 8. März d. J. beschlossen:

„Generalsynode ersucht den Evangelischen Oberkirchenrat, zwecks schnellerer Überwindung der kirchlichen Notstände in den Großstädten die Gemeinden und kirchlichen Verbände auf Auswertung der in Art. 40, 46, 47 und 55 B. U. gegebenen Möglichkeiten hinzuweisen.“

Vorstehenden Beschluß geben wir den Kreisynodalsvorständen und den Gemeindeförperschaften hierdurch bekannt.

Tab. VI. Nr. 2928.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. August 1930.

(Nr. 144.) Erziehungsbeihilfen.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I 7655/30.

Berlin-Charlottenburg, den 28. Juli 1930.
Lebensstr. 3.

Betr. Bewilligung laufender Erziehungsbeihilfen bei Besuch von Frauenschulen — im Anschluß an unseren Runderlaß vom 2. Dezember 1929 (E. D. I 8252/29):

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß auch für die Besucherinnen des „Maidenjahres“ an den Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande (Reifensteiner Verband) Erziehungsbeihilfen bewilligt werden. Jedoch ist eine nachträgliche Anweisung für die Zeit vor dem 1. 4. 1930 ausgeschlossen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die unter der Aufsicht des Herrn Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stehenden Wirtschaftlichen Frauenschulen des Reifensteiner Verbandes auch zu Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde und zu ländlichen Haushaltungspflegerinnen ausbilden. Diese Zweige der Ausbildung kommen, da sie der unmittelbaren Vorbereitung auf einen Lebensberuf dienen, für laufende Erziehungsbeihilfen nicht in Betracht. Das „Maidenjahr“ dagegen entspricht den in einem organisatorischen Zusammenhang mit einem Lyzeum stehenden Frauenschulen. Wie diese, will es das junge Mädchen zum Abschluß seiner Schulbildung auf den natürlichen Beruf der Frau, auf den Hausfrauenberuf, vorbereiten; nur sind die Maidenlehrgänge besonders auf die künftig auf dem Lande wirkende Hausfrau zugeschnitten.

Für den Präsidenten:
gez. S u n d t.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herrn Geistlichen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Kirchl. Amtsblatt, Jahrgang 1929, Seite 195, Nr. 209, zur Kenntnis. Wir stellen anheim, etwaige Anträge um Gewährung von laufenden Erziehungsbeihilfen für 1. 4. bis 30. 6. 1930 auf Grund dieses Erlasses uns mit der Nachweisung für das 2. Vierteljahr 1930 durch die Herrn Superintendenten einzureichen.

Egb. IX. Nr. 1810.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. August 1930.

(Nr. 145.) Pfarrbesoldungsbeihilfen.

Nach Mitteilung der Regierungshauptkasse in Stettin gehen bei ihr vielfach Anträge der Geistlichen ein, die staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen auf das persönliche Postcheck- usw. Konto zu überweisen. Wir bringen deshalb unsere Verfügung vom 7. April 1926 — IX. 779 — (Kirchl. Amtsbl. Seite 80) in Erinnerung und weisen nochmals darauf hin, daß Überweisungen staatlicher Pfarrbesoldungsbeihilfen auf die persönlichen Konten der Geistlichen nicht stattfinden dürfen. Wir legen den Gemeindefkirchenräten erneut die Einrichtung von Postcheckkonten für die Kirchenkassen nahe.

Egb. IX. Nr. 1808.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. August 1930.

(Nr. 146.) Statistische Zählung von Tausen und Eintragung von Tausen in die Kirchenbücher.

Nicht selten werden kirchliche Amtshandlungen an den Angehörigen einer Gemeinde A. an einem fremden Ort B. vorgenommen, dort in die Kirchenbücher eingetragen und bei den statistischen Jahresübersichten auch gezählt. Die Heimatgemeinde A. beschwert sich nun über ein Doppeltes:

1. daß es Fälle gibt, in denen sie von diesen auswärtigen kirchlichen Amtshandlungen an ihren Mitgliedern nichts erfährt;
2. daß die statistische Mitzählung am fremden Orte B. die eigene Statistik der Gemeinde A. schädigt.

Hierzu ist zu sagen, daß die Unterlassung einer Benachrichtigung der Heimatgemeinde mit Recht beklagt wird. Es haben auch, soweit bekannt, viele oberste Kirchenbehörden bereits angeordnet, daß die Amtshandlungen in der fremden Gemeinde zwar in das Kirchenbuch einzutragen sind, daß aber eine Mitteilung von diesen Amtshandlungen der Heimatgemeinde zu übersenden ist. Es handelt sich bei dieser Mitteilung um einen notwendigen Akt im Interesse der Seelsorge, denn die Heimatgemeinde muß wissen, wer von ihren Angehörigen evangelisch getauft, evangelisch getraut oder evangelisch kirchlich beerdigt ist.

Von diesem seelsorgerischen Akt ist nun aber das statistische Verfahren zu unterscheiden. Während es sich bei der Seelsorge allerdings um die einzelnen Menschen handelt, so kommen die Einzelpersonen bei der Statistik gar nicht in Betracht, hier liegt das Gewicht nur auf der Zahl, und zwar der Gesamtzahl. Da selbstverständlich eine Doppelzählung unzulässig ist, kommt als Ort der Zählung nur der Ort in Frage, an dem die Amtshandlung vollzogen wurde, also der Ort der Taufe, der Trauung, des Begräbnisses, gleichgültig, wohin der Gezählte parochial gehört. Die Einwendung, daß dadurch ein falsches Bild über die Kirchlichkeit einer Gemeinde, nämlich der Heimatgemeinde, entstehen müsse, ist hinfällig, denn zur Darstellung dieser Kirchlichkeit bleibt es der betreffenden Gemeinde unbenommen, ihren Übersichten über die örtlichen Tausen, Trauungen und kirchlichen Beerdigungen einen Anhang hinzuzufügen, in dem die Amtshandlungen, die außerhalb stattgefunden haben, aufgeführt werden.

Die Anwendung dieser aus dem Kirchenstatistischen Amte des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes stammenden Ausführungen auf unser altpreußisches Kirchenggebiet ergibt, daß die Zählung von Tausen bei statistischen Feststellungen nicht von der Eintragung der Taufe im Kirchenbuche allein abhängig gemacht werden darf. Da nämlich nach der Verordnung vom 21. September 1874 — E. D. 4309 — (Ziffer 16), die insoweit noch in Geltung ist, die Taufe unter Umständen in zwei verschiedene Kirchenbücher einzutragen ist, so würde es in manchen Fällen zu einer Doppelzählung kommen, wenn lediglich nach der Eintragung im Kirchenbuche gezählt würde. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, sind daher die Tausen, wie auch die anderen Amtshandlungen, nur dort zu zählen, wo sie vollzogen sind.

Vorstehendes geben wir den Herren Geistlichen zur Nachachtung bekannt.

Egb. VI. Nr. 2943.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. August 1930.

(Nr. 147.) Freistellen an der Landesschule zur Pforte.

Zu Ostern 1931 werden voraussichtlich zwei Freistellen an der Landesschule zur Pforte frei, für die dem Evangelischen Oberkirchenrat das Vorschlagsrecht zusteht.

Anträge von Pfarrern, die durch die Not der Zeit besonders schwer betroffen sind, werden in erster Linie berücksichtigt. In der Landesschule Pforte können nur solche Schüler Aufnahme finden, an denen neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu dem höheren Studium wahrnehmbar ist. Hierüber muß das vorzulegende Schulzeugnis Aufschluß geben.

Von den Inhabern einer Freistelle wird von der Schulkasse ein Schulkassenbeitrag von jährlich 300 RM. und eine einmalige Gebühr von 5 RM. Eintrittsgeld erhoben. Ferner kommen noch die Anschaffungskosten für eine Matratze (etwa 45 RM.) hinzu.

Ferner weisen wir noch darauf hin, daß die beste Vorbereitung für den Eintritt in die Untertertia, mit der das Freistellenwesen beginnt, der Besuch der vorausgehenden Quarta ist, die als Zubringerklasse gedacht ist.

In der jetzigen Quarta sind noch Plätze frei. Die nächste Aufnahmeprüfung findet am 16. Oktober statt. Nähere Auskunft erteilt das Sekretariat der Landesschule, das auch Aufnahmebedingungen gegen Erstattung von 0,50 RM. versendet.

Etwaige Bewerbungen um die oben genannten zwei Freistellen sind uns baldmöglichst, spätestens bis 15. September 1930, unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

1. Standesamtlicher Geburtschein (vollständiger Auszug),
2. Taufchein,
3. Wiederimpfchein (oder der erste Impfchein, falls der Bewerber erst wiederimpfpflichtig werden sollte),
4. Gesundheitszeugnis,
5. ein von der bisher besuchten Lehranstalt oder dem Privatlehrer ausgestelltes Zeugnis, das über Anlagen, Fleiß, Leistungen und Betragen des Aufzunehmenden genau Auskunft gibt. (Das Abgangszeugnis braucht erst nach der Aufnahme eingereicht zu werden.)

Tab. VI. Nr. 2944.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. August 1930.

(Nr. 148.) 20. Tagung des apologetischen Seminars in Helmstedt vom 8. bis 18. September 1930.

Das apologetische Seminar ladet zu seiner 20. Tagung vom 8. bis 18. September 1930 zu Helmstedt ein.

Es werden vortragen:

1. Professor D. Althaus, Erlangen: Die christliche Lehre von Volk und Staat.
2. Professor D. Gustav Aulén, Lund: Der Gedanke der Versöhnung.
3. Oberstudiendirektor D. Eberhard, Greiz: Aufgabe des Religionsunterrichts.
4. Professor Dr. Otto Franke, Berlin: Der Konfuzianismus. Entgeltliche Entscheidung vorbehalten.
5. Professor D. Joh. Hempel, Göttingen: Schuld und Sühne.
6. Professor D. Carl Stange, Göttingen: Die Bedeutung des Christentums für den modernen Menschen.
7. Professor D. Frederik Lorm, Kopenhagen: Die Bedeutung der geschichtlichen Wirklichkeit für den Glauben.
8. Professor D. de Zwaan, Leiden: Die Weltanschauung des Paulus.

Die Teilnehmerkarte kostet für die ganze Tagung 20 RM., für die Woche 15 RM. und berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen. Für die Wohnung wird für den Tag 1,50 RM. einschl. Frühstück erhoben. Auch Hotelzimmer sind einschl. Morgenkaffee für 3,50 bis 6 RM. für den Tag zu haben. Für gemeinsame Verpflegung (Mittag und Abend) sind 2,50 RM. für den Tag zu zahlen. Ganz einfacher Mittagstisch von 0,80 RM. aufwärts kann nachgewiesen werden. Die Anmeldung soll möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 20. August, an die Geschäftsstelle des apologetischen Seminars,

Helmstedt, Moltkestr. 10 (Postcheckkonto 40 031 Hannover) erfolgen. Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr von 3 RM. einzusenden, die auf die Teilnehmerkarte verrechnet wird. Die Herren Geistlichen weisen wir auf die Tagung empfehlend hin.

L. b. VI. Nr. 2970.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. August 1930.

(Nr. 149.) Singefreizeit für Pastoren und Kantoren.

Vom Montag, den 22. September abends bis Sonnabend, den 27. September morgens, veranstaltet der Provinzialjugendpfarrer Dr. Schauer in Misdroh eine Singefreizeit für Pastoren und Kantoren bzw. für kirchenmusikalisch interessierte Lehrer. Die Freizeit ist bestimmt, in die neue Singebewegung praktisch einzuführen und damit zur Belebung der Sangesfreude in der Gemeinde beizutragen. Es ist erwünscht, daß möglichst viele Pastoren und Kantoren von dem Geist der neuen Singebewegung erfaßt werden und an der Freizeit sich beteiligen. Die musikalische Leitung liegt in den Händen des Herrn Verdgen-Berlin. Voraussetzung für die Teilnahme ist einfache Notenkennntnis. Wer ein Streichinstrument oder eine Flöte spielt, wird gebeten, das Instrument mitzubringen und bis zum 5. September davon dem Provinzialjugendpfarrer, Stettin 10, Liliencronweg 5, Mitteilung zu machen. Der Beitrag für die Freizeit beträgt für jeden Teilnehmer 17 RM., für diejenigen, die eigene Bettwäsche mitbringen, 15 RM. Dafür wird Unterkunft, Verpflegung und Ersatz des Fahrpreises 3. Klasse aus allen Teilen der Provinz ohne D-Zug- oder Gilzugzuschlag gewährt. Fuhrkosten werden nicht ersetzt. Teilnahme an der ganzen Freizeit ist unerläßliche Voraussetzung für die Aufnahme. Die Anmeldungen werden bis spätestens 5. September an den Provinzialjugendpfarrer erbeten. Die Entscheidung darüber, ob die Angemeldeten infolge der beschränkten Zahl der verfügbaren Plätze aufgenommen werden können, erfolgt kurz nach dem 5. September. Schließlich sei noch bemerkt, daß in diesem Jahre keine anderen Pastorenlehrgänge für evangelische Jugendführung von dem Provinzialjugendpfarrer mehr veranstaltet werden, sondern daß an ihre Stelle die Einführung in das wichtige Gebiet der neuen Singebewegung tritt.

Lgb. VI. Nr. 2930.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. August 1930.

(Nr. 150.) Lehrgang für evangelisch-kirchliche Auslandsarbeit vom 23. bis 27. September 1930 im Kirchlichen Auslandsseminar Hfenburg a. Harz.

In der Zeit vom 23. bis 27. September 1930 veranstaltet der E. D. K. unter Beteiligung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in dem Kirchlichen Auslandsseminar in Hfenburg a. Harz einen Lehrgang für evangelisch-kirchliche Auslandsarbeit, um dadurch sowohl die Kenntnis dieser wichtigen kirchlichen Arbeit zu verbreiten als auch geeignete Vorktheologen für den pfarramtlichen Dienst der Auslandsdiaspora zu gewinnen.

Der Plan ist folgendermaßen festgelegt:

Dienstag, den 23. September:

vorm.	9	— 10 ¹ / ₄	Uhr	Bedeutung und zeitige Lage des Auslandsdeutschtums,
"	10 ³ / ₄	— 12	Uhr	Fortsetzung, P. D. Geißler,
nachm.	4	— 5 ¹ / ₄	Uhr	Kirchliche und kulturpolitische Grundprobleme der deutschen evangelischen Auslandsarbeit,
"	5 ¹ / ₂	— 6 ¹ / ₂	Uhr	Fortsetzung, Oberkons.-Rat D. Heckel.
abends	8	Uhr		Aussprache.

Mittwoch, den 24. September:

vorm.	9	— 10 ¹ / ₄	Uhr	Fortsetzung und Schluß des Vortrages „Kirchliche und kulturpolitische Grundprobleme“, Oberkons.-Rat D. Heckel,
"	10 ³ / ₄	— 12	Uhr	Sonderart der evangelisch-kirchlichen Auslandsarbeit, Pfr. D. Dr. Schubert,
nachm.	3	Uhr		Spaziergang nach der Försterei Dehrenfeld, dort Vortrag: Südamerika, Land und Leute, P. Lechler,
abends	8	Uhr		Aussprache.

Donnerstag, den 25. September:

- vorm. 9 — 10¹/₄ Uhr Das evangelische Pfarramt im Auslande,
 " 10³/₄—12 Uhr Fortsetzung, Probst Juncke,
 nachm. 4 — 5¹/₄ Uhr Das evangelische Deutschtum in Südamerika — Siedlungsgeschichte,
 Pfr. Schröder,
 " 5¹/₂— 6¹/₂ Uhr Heutige Lage und Zukunftsaussichten des evangelischen Deutschtums in
 Südamerika, P. Lechler,
 abends 8 Uhr Aussprache.

Freitag, den 26. September:

- vorm. 9 — 10¹/₄ Uhr Das Deutsche Evangelische Kirchentum in Südamerika, Geh. Konf-Rat
 D. Rahlwes,
 " 10³/₄—12 Uhr Bilder aus der Geschichte der deutschen evangelischen Gemeinde in Rom,
 Pfr. D. Dr. Schubert,
 nachm. 4 — 5¹/₄ Uhr Die deutsche Schule im Ausland,
 " 5¹/₂— 6¹/₂ Uhr Fortsetzung, Probst Lübke,
 abends 8 Uhr Aussprache.

Sonnabend, den 27. September:

- vorm. 9 — 10¹/₄ Uhr Notwendigkeit und Ziel des kirchlichen Auslandsseminars, Direktor Lic.
 Krieg.
 " 10³/₄—12 Uhr Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse des Seminars.

Den Teilnehmern wird Quartier und Verpflegung kostenlos gewährt. Die Reisekosten sind von ihnen selbst zu tragen. Als Teilnehmer sind jüngere Pfarrer und Kandidaten erwünscht, die der Auslandsarbeit besonderes Interesse entgegenbringen und unter Umständen geneigt sein würden, selbst in den Auslandsdienst zu treten. Die Anmeldung der Teilnehmer erfolgt bei Direktor Lic. Krieg, Kirchliches Auslandsseminar, Eisenburg a. Harz (Schloß).

Auf vorstehenden Lehrgang weisen wir die Herren Geistlichen empfehlend hin. Etwasige Meldungen sind an die oben bezeichnete Stelle zu richten.

Egb. VI. Nr. 2927.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. August 1930.

(Nr. 151.) Pastorenfreizeit für Äußere Mission.

Vom 1. bis 3. Oktober 1930 findet im Haus Emmaus bei Stettin (Station Königsweg der Kleinbahnstrecke Finkenwalde—Neumark) eine Freizeit für Pastoren zur Einführung in die Äußere Mission statt. Als Anreisetag gilt Dienstag, 30. September, als Abreisetag Freitag, 3. Oktober. Es werden die nachfolgenden Vorträge gehalten:

Missionsdirektor Dr. Knaf: „Der besondere Missionsruf der Gegenwart.“

Missionsinspektor Pastor Braun: „Widerstände und offene Türen im heutigen Heidentum.“

Missionar Pappe: „Zeitwende im Sefukunis-Land.“

Pastor Plager: „Was läßt sich heute für die Mission in der Heimat tun?“

Außerdem wird Generalsuperintendent D. Kähler Besprechungen halten über „Die Begründung des missionarischen Rufes nach dem Neuen Testament“. An einem der Abende soll eine Missionsversammlung in der Gemeinde als Beispiel solcher Veranstaltungen abgehalten werden.

Möglichst baldige Anmeldungen werden an Pastor Plager, Frauendorf i. Pom., erbeten, von dem auch Programme und andere nähere Auskünfte zu erhalten sind. Die Anreise der Teilnehmer soll vergütet werden. Für Wohnung und Verpflegung wird eine Teilnehmergebühr von 10 RM. erhoben.

Der Vorstand des Provinzialverbandes für die Berliner Mission.

Wir weisen auf diese Freizeit empfehlend hin.

Egb. VI. Nr. 3023.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. August 1930.

(Nr. 152.) Jahresfeier des Provinzialvereins für Innere Mission.

Der Vorstand des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern ladet zu seiner diesjährigen Jahresversammlung vom 6. bis 8. September nach Stargard i. Pom. ein.

Tagesordnung:

Sonnabend, den 6. September 1930:

- Nachm. 4 Uhr: Eröffnungsversammlung in Hl. Geist.
 1. Eröffnung durch den Vorsitzenden, Präsident i. R. D. Gohner, Wirkl. Geh. Oberkonsistorialrat.
 2. Begrüßungen und Überreichung von Liebesgaben.
 3. „Aus der Arbeit des Provinzialvereins für Innere Mission“, P. Langkutsch-Stettin.
- Abends 8 Uhr: I. Hauptversammlung in St. Johann.
 Vortrag von Professor Prochanow, Präsident des Bundes der Evangeliumchristen in Rußland: „Was geht auf religiösem Gebiet in Rußland vor, und was haben wir dort zu erwarten?“

Sonntag, den 7. September 1930:

- Morgens 7 Uhr: Choralblasen vom Turm der St. Marienkirche.
 Vorm. ½10 Uhr: Festgottesdienst in der Marienkirche. Predigt: Konsistorialrat Lic. Meyer-Stettin. Musikalische Ausgestaltung: Kirchenchor von St. Marien (Kantor Heinrich). Orgel: Organist Bethke. Außerdem ½10 Uhr: Gottesdienste für Innere Mission in den übrigen Kirchen der Stadt (St. Johann). Predigt: Pastor Boetter-Stettin. (Heiliggeist-Kirche): Predigt: Pastor Langkutsch-Stettin. (Reformierte Kirche): Predigt: Pastor Handmann. Anschließend in allen Kirchen Kindergottesdienste.
- Mittags 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Blüchergarten (Gedeck 2 RM.).
- Nachm. 4 Uhr: Öffentliches Missionsfest in Kotelmanns Garten.
 GesamttHEMA: „Gottes Wirklichkeit in der Gegenwart.“
 1. Vortrag: „Gottes Ruf an die Welt“, P. Heyden-Stettin.
 2. Vortrag: „Gottes Tat in der Welt“, Sup. Zitzke-Belgard.
 Posaunenblasen. Chorgesänge.
- Abends 8 Uhr: Geistliche Abendmusik in der Heiliggeist-Kirche. Leitung: Studienrat Biederstädt, Organist an Hl. Geist.

Montag, den 8. September 1930:

- Vorm. 8 Uhr: Vorträge über Innere Mission in den Schulen der Stadt.
 Vorm. ½10 Uhr: II. Hauptversammlung in Hl. Geist.
 1. Andacht: Superintendent Rathke-Stargard.
 2. Vortrag von Pastor Müller-Schwefe, Münster, Provinzialpfarrer für Apologetik in Westfalen: „Unser Kampf gegen die Freidenker.“ Anschließend Aussprache.
- Mittags 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Blüchergarten. (Gedeck 2 RM.)
- Nachm. 4 Uhr: Versammlung der Synodalagenten für Innere Mission in Hl. Geist (Gäste willkommen). „Aus der Arbeit für die Arbeit.“ Aussprache über wichtige Arbeitsfragen mit einleitenden Referaten der beiden Vereinsgeistlichen.

Anmeldungen für bezahlte Unterkunft im Hotel oder Privatquartier und für Freiquartier in beschränkter Zahl sowie für die gemeinsamen Mittagessen bis zum 30. August an Pastor Buchwald, Stargard, erbeten.

Auf die Veranstaltung weisen wir empfehlend hin.

Egb. VI. Nr. 3006.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. August 1930.

(Nr. 153.) Herbstkursus des Deutschen Sittlichkeits- und Rettungsvereins Plözensee.

Der Deutsche Sittlichkeits- und Rettungsverein zu Berlin-Plözensee veranstaltet in der vierten Septemberwoche dieses Jahres (22. bis 28. 9. 1930) einen Herbstkursus in Hohenlinde bei Erkner.

Dieser Kursus wird unter dem Gesichtspunkt der Schulung für die praktische Tätigkeit und der Nachschulung stehen. Nach knappen, in Heftenform gehaltenen Mitteilungen über den derzeitigen Stand der einzelnen Fragen soll Anleitung für die Behandlung der Sittlichkeitsfragen in verschiedenen Kreisen gegeben werden, vor Männern, jungen Männern, Frauen, jungen Mädchen, vor der Gemeinde, in Predigt, Bibelfunde, Ansprache, Vortrag.

Die Kursusgebühr beträgt 30 RM. Es wird dafür Unterbringung, Verpflegung und Literaturmitgabe geboten, so daß keine weiteren Kosten entstehen.

Näheres Programm durch die Geschäftsstelle Plökensee.

Die Herren Geistlichen weisen wir auf den Lehrgang empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 3004.

Evang. Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. August 1930.

(Nr. 154.) Tauf- und Trauschein-Ermittelung.

Der Hauptmann a. D. Kannenberg in Blankenburg a. Harz, Heinrichsweg 6 wohnhaft, bittet um Übersendung folgender Urkunden:

1. Trauschein des Georg Heinrich Bornfeld; geb. in Eberswalde 29. 3. 1769, gestorben in Plantikow bei Daber 22. 3. 1826; Amtmann zu Pansin bei Stargard i. Pom., später Rittergutsbesitzer zu Scheune bei Stettin; vermählt (wo?) (wann?) (um 1790?) mit Karoline L i e d e, geb. (wo?), gestorben (wann?).
2. Geburts- und Taufschein der Ehefrau des Georg Heinrich Bornfeld, der Karoline Sophie L i e d e. Die Familie Liede war in Stargard i. Pom., Pyritz = Altstadt, im Kreise Saazig und Umgegend ansässig.

Herr Kannenberg vergütet für die Beschaffung der Urkunden je 5 RM.

Lgb. XII. Nr. 2041.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor Gustav R a p p e l in Ducherow, Kirchenkreis Anklam, am 2. Juli 1930 im Alter von 58 Jahren 9 Monaten.
- b) Pastor i. R. Max C h r u s in Wernigerode, früher Pfarrer in Bessin, Kirchenkreis Stolp-Stadt, am 13. Juli 1930 im Alter von 71 Jahren 2 Monaten.

2. Berufen:

- a) Der Pastor S c h e e l in Gr. Möllen, Kirchenkreis Pyritz, zum Pastor einer neu gegründeten Pfarrstelle der Diakonissenanstalt Salem in Köslin, Kirchenkreis Köslin, zum 1. September 1930.
- b) Der Pastor M e h l a h n in Dröbnitz, Kirchenkreis Kahla i. Thüringen, zum Pastor in Zirkwitz, Kirchenkreis Treptow a. d. Rega, zum 1. September 1930.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in P l a t h e, Kirchenkreis Greifenberg, privaten Patronats, kommt demnächst durch Versetzung zur Erledigung und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1930 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und ruhegehaltfähige Zulage von 600 RM. jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in S t a r k o w, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, wird infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand am 1. Oktober 1930 frei. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.
- c) Die bisherige II. Pfarrstelle in L o i t z, Kirchenkreis Loitz, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat, den Magistrat in Loitz, Kreis Grimmen, zu richten.